

**BIKT – Bundesverband Informations- und  
Kommunikationstechnologie e.V.**

# **Satzung**

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen " BIKT – Bundesverband Informations- und Kommunikationstechnologie " .

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name " BIKT – Bundesverband Informations- und Kommunikationstechnologie e.V." "

- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Verbands ist
  - a. die Förderung der Innovation durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für kleine und mittelständische Unternehmen sowie selbständige tätige Unternehmer der Informations- und Kommunikationstechnologiebranchen sowie
  - b. die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittelständischer Unternehmen, insbesondere durch die Förderung des Einsatzes innovativer Informations- und Kommunikationstechnologie.
- (2) Diesem Zweck soll insbesondere durch
  - a. die Förderung des Erfahrungs- und Gedankenaustausches unter den Mitgliedern, insbesondere mittels der Durchführung von Informationsveranstaltungen, Strategietreffen, Konferenzen und Vorträgen,
  - b. den ständigen Informationsaustausch, insbesondere über neue Technologien und die Entwicklung des Urheberrechts, des Patentrechts und anderer Schutzrechte,
  - c. die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber nationalen und supranationalen Legislativen, Behörden und Institutionen unter anderem im Rahmen von rechtlichen Verfahren vor Behörden und Gerichten, insbesondere auf dem Gebiet des Urheberrechts, des Patentrechts und anderer Schutzrechte,
  - d. die Kooperation mit anderen Vereinigungen kleiner und mittelständischer Unternehmen sowie selbständig tätiger Unternehmer der Informations- und Kommunikationstechnologie-Branche,
  - e. die Konsultation von Politik und Gesellschaft sowie die Bündelung und Artikulierung der Mitgliederinteressen in den Medien und der Öffentlichkeit und
  - f. die Förderung und Weiterentwicklung des Erfahrungs- und Informationsaustausches zwischen Wissenschaft und Industrie sowie Handel und Dienstleistung

Rechnung getragen werden.

- (3) Die Ziele des Verbands stehen in Übereinstimmung mit den ethische Grundsätzen der Erd-Charta<sup>1</sup> für nachhaltige Entwicklung. Der Verband setzt sich für mehr Transparenz in politischen Entscheidungsprozessen und für eine ausgewogene Meinungsbildung der politischen Entscheidungsträger ein. Er fördert die Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung seiner Mitglieder und unterstützt sie darin, sich persönlich in politische Entscheidungsprozesse einzubringen.
- (4) Der Verband ist nicht auf Erwerb oder Gewinn ausgerichtet. Die Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder) und assoziierte Mitglieder (Fördermitglieder).
- (2) Ordentliche Mitglieder des Verbands können sein:
- a. juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften, Hochschulen, Fachhochschulen oder wissenschaftliche Institute und
  - b. natürliche Personen, die selbständig oder geschäftsführend in den Informations- und Kommunikationstechnologie-Branchen, der Automationsbranche oder im Bereich der digitalen Medien tätig sind.
- (3) Mitglieder gemäß Abs. (2) a., die zu einer übergeordneten Organisation gehören, haben gemeinsam nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung (insbesondere Stamm- und Tochterfirmen, Filialen, verschiedene Institute einer Hochschule, Stiftung oder Forschungsgesellschaft).
- (4) Assoziierte Mitglieder unterstützen den Verband in seinen ideellen Zielen. Assoziierte Mitglieder sind passive Mitglieder, die sich nicht aktiv am Verbandsgeschehen beteiligen möchten. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann im eigenen Ermessen assoziierte Mitglieder namentlich als Gäste zur Hauptversammlung einladen.
- (5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Dieser ist an den Vorstand zu richten.
- (6) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Insbesondere ist vom Vorstand eine Ablehnung als ordentliches Mitglied zu erwägen, wenn es sich bei dem Antragsteller um einen Gesellschafter, ein Organ, einen Mitarbeiter oder einen externen Beauftragten eines Mitglieds gemäß Absatz (2) a. handelt. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

---

<sup>1</sup> [http://www.erdcharta.de/oi-cms/downloads\\_publik/erdcharta.pdf](http://www.erdcharta.de/oi-cms/downloads_publik/erdcharta.pdf)

(7) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Bestätigung der Aufnahme in den Verband.

## **§ 4 Gründungsmitglieder**

Die Zeichner der Satzung auf der Gründungsversammlung sind Gründungsmitglieder.

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

(1) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder unbefristet ernennen. Jedes Mitglied kann Ehrenmitglieder vorschlagen. Dieser Vorschlag muss begründet sein. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft kommt insbesondere in Betracht bei

- a) Unterstützung des Verbands und seiner Aktivitäten sowie
- b) vom Verband unabhängigem vorbildlichen persönlichen Engagement, das in den Zielen mit den Verbandszielen übereinstimmt.

(3) Ehrenmitglieder müssen die Verbandsziele in vorbildlicher Weise in ihrem unabhängigen persönlichen Engagement verfolgen.

(4) Ehrenmitglieder des Verbands zahlen keine Mitgliedsbeiträge. Ansonsten bestimmen sich Rechte und Pflichten nach Maßgabe der ordentlichen Mitglieder des Verbands. Soweit einem Mitglied des Verbands zugleich auch die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird, steht diesem Mitglied lediglich ein einziges Stimmrecht bei Entscheidungen zu.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verband.

(2) Der Austritt erfolgt durch eingeschriebenen, an den Vorstand über die Adresse der Geschäftsstelle des Verbands gerichteten Brief. Der Austritt kann nur zum Ende eines Beitragsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang bei dem Vorstandsvorstand an.

(3) Das Beitragsjahr ergibt sich aus der Beitragsordnung.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbands verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied und dem Beirat Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand zur Vorlage einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend über den Ausschluss. Bei geringfügigeren Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes kann der Vorstand dem Mitglied eine mündliche oder schriftliche Ermahnung aussprechen; die Fortsetzung des gerügten Verhaltens trotz Ermahnung stellt eine grobe Verletzung der Verbandsinteressen dar.
- (6) Verstirbt ein Mitglied oder wird ein Mitglied aufgrund fakultativen Beschlusses aufgelöst oder wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt, oder stellt ein Mitglied seine Zahlungen ein, so endet die Mitgliedschaft mit Eintritt des entsprechenden Ereignisses; die Verpflichtung der Beitragsleistung für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Über die Beitragsordnung entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Geeignete Fälle sind insbesondere unentgeltliche Leistungen für den Verband im außerordentlichen Umfang, die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten von Universitäten und Fachhochschulen oder vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtungen sowie den Verband fördernden Kooperationen mit anderen Verbänden oder Vereinen.

## § 8 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind

- (1) der Vorstand,
- (2) ein bestellter Geschäftsführer,
- (3) der Beirat und
- (4) die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbands besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 4 weiteren Personen.
- (2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder durch beide stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## § 10 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Verbands übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts; Kassenführung
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. Streichung von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand beschäftigt zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer. Zudem ist er für die Einrichtung der Geschäftsstellen zuständig. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss gemäß § 12.
- (3) Der Vorstand kann zu abgegrenzten Themenbereichen Fachausschüsse bilden, denen auch Nichtmitglieder angehören können. Ein Fachausschuss dient der Beratung des Vorstandes in speziellen wissenschaftlichen, technologischen und rechtlichen Fragen. Der Vorstand bestimmt die Leiter der Fachausschüsse aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder.

## § 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, eine Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Verbands gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## § 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Die Einladung ist an alle Vorstandsmitglieder sowie an den Beiratsvorsitzenden zu richten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Auf die Formfrist kann verzichtet werden, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind. Der Sprecher des Beirates hat ein Teilnahme- aber kein Stimmrecht bei den Sitzungen des Vorstandes; er kann sich durch den Stellvertretenden Sprecher des Beirates vertreten lassen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder persönlich anwesend sind oder an der Sitzung fernmündlich teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern und die Einstellung eines Geschäftsführers erfordern die Zustimmung des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder auch per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (4) Das Beschlussprotokoll einer Vorstandssitzung ist von allen Teilnehmern, auch bei fernmündlicher Teilnahme oder Abstimmung per E-Mail, zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand kann für sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung beschließen.

## § 13 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbands unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der gültigen Satzung und Ordnungen des Verbands sowie des Inhalts des Geschäftsführervertrages aus. Der Geschäftsführer erhält eine angemessene Vergütung.
- (2) Zu den Aufgaben des/r Geschäftsführers/in gehören insbesondere
  - a. die Leitung der Hauptgeschäftsstelle
  - b. die Mitgliederverwaltung
  - c. die Finanzverwaltung
  - d. der Marketingbereich
  - e. die Vertretung des Verbands
- (3) Die Kündigung ist durch den Vorstand auszusprechen. Sie bedarf für ihre Wirksamkeit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Für die Wirksamkeit der Genehmigung sind die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für die Abstimmung über die Genehmigung der Kündigung beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Die §§ 17 und 18 sind entsprechend anwendbar.

## **§ 14 Beirat**

(1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von zwei Jahren durch den Vorstand berufen. Erneute Berufung ist möglich. Eine Abberufung kann nur durch den Vorstand erfolgen. Zu Beiratsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Verbands berufen werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt eines Beiratsmitglieds.

(2) Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Sprecher als seinen Vertreter gegenüber den anderen Organen sowie einen Stellvertretenden Sprecher. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

## **§ 15 Zuständigkeit des Beirats**

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten des Verbands, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen.

## **§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Beirates**

(1) Der Beirat beschließt in Sitzungen, die vom Sprecher, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Sprecher, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat. Die Einladung ist an alle Beiratsmitglieder sowie an den Vorstandsvorsitzenden zu richten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Auf die Formfrist kann verzichtet werden, wenn alle Beiratsmitglieder und der Vorstandsvorsitzende hiermit einverstanden sind. Der Vorsitzende des Vorstandes hat ein Teilnahme- aber kein Stimmrecht bei den Sitzungen des Beirates; er kann sich durch den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.

(2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle oder mindestens zwei Mitglieder persönlich anwesend sind oder an der Sitzung fernmündlich teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Sprechers.

(3) Der Beirat kann im schriftlichen Verfahren oder auch per E-Mail beschließen, wenn alle Beiratsmitglieder dem zustimmen.

(4) Das Beirat fertigt über seine Beschlussfassung ein Beschlussprotokoll an. Der Vorstandsvorsitzende erhält eine Ausfertigung des Beschlussprotokolls.

(5) Der Beirat kann für sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung beschließen.

## § 17 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann für die Mitgliederversammlung bis zu drei Vertreter abstellen, davon einen Vertreter mit Abstimmungsberechtigung. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
  - b. Festsetzung der Beitragsordnung für Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 5);
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirates;
  - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbands;
  - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
  - f. Beschlussfassung über die Wahl eines oder zweier Kassenprüfer aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für jeweils ein Abrechnungsjahr.

## § 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch per E-Mail erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von einem Monat beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung bzw. Absendung der E-Mail einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, über deren Zulassung der Vorstandsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende entscheidet. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## § 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbands es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere dann einzuberufen, wenn über die Entlassung des Geschäftsführers, Sonderumlagen, einen Misstrauensantrag gegen den Vorstand oder die Auflösung des Verbands zu entscheiden ist.

## § 20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Für die Durchführung von Wahlen kann die Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, sofern sie ordnungs- und satzungsgemäß einberufen wurde. Bei Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Zwecks des Verbands und zur Auflösung des Verbands eine solche von drei Vierteln erforderlich..
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 21 Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des Verbands kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 20 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall des Zwecks vorhandene Vermögen fällt an eine gemeinnützige Organisation, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 22 Schlussbestimmungen

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand des Verbands ist Hamburg.
- (2) Bei allen vereinsrechtlichen Streitigkeiten ist zunächst eine außergerichtliche Streitbeilegung anzustreben. Schlichtungsstelle ist die Hamburger Mediationsstelle für Wirtschaftskonflikte bei der Handelskammer Hamburg. Es gilt die Hamburger Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte. Schlägt der Schlichtungsversuch fehl, steht der ordentliche Rechtsweg offen.
- (3) Sind Teile der Satzung unwirksam, wird die Gültigkeit im Übrigen hiervon nicht berührt. In diesem Fall sind die Organe verpflichtet, eine rechtswirksame Regelung zu schaffen, welche der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht oder möglichst nahe kommt.
- (4) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.